



(Nicht offizielle Übersetzung des englischen Originals durch Matrixhacker.de)

## **Deputierte der Minister Empfehlungen CM / Rec (2018) 2**

7. März 2018

CM-Öffentlich

### **Empfehlung CM / Rec (2018) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern**

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 7. März 2018  
auf der 1309 Sitzung der Ministerdeputierten)*

Präambel

1. In Übereinstimmung mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte Grundfreiheiten (ETS Nr. 5, "das Übereinkommen") in der Auslegung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ("der Gerichtshof"), haben die Europaratmitgliedsstaaten die Pflicht, die in der Konvention verankerten Rechte und Freiheiten für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich, sowohl offline als auch online, zu sichern. Der Zugriff auf das Internet ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Konventionsrechte und Freiheiten online.

2. Durch die Verbesserung der Fähigkeit der Öffentlichkeit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu vermitteln ohne Störung und unabhängig von Grenzen spielt das Internet eine besonders wichtige Rolle in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsäußerung. Es auch ermöglicht die Ausübung von anderen geschützten Rechten durch das Übereinkommen und seine Protokolle, wie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Recht auf Bildung, und den ermöglichten Zugang zu Wissen und Kultur sowie Teilnahme an öffentlichen und politischen Debatten und an demokratischer Regierungsführung. Sprache und Aktion, die mit den darin enthaltenen Werten nicht kompatibel sind nicht durch Artikel 10 oder eine seiner sonstigen Bestimmungen geschützt, aufgrund von Artikel 17 des Übereinkommens.

3. Der Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten ist grundlegend für den Genuss und die Ausübung der meisten der Rechte und Freiheiten in der EU durch das Übereinkommen garantiert. Jedoch, das Internet hat zu einer Zunahme der Risiken und Verstöße gegen die Privatsphäre beigetragen und die Verbreitung bestimmter Formen von

Belästigung, Hass und Anstiftung zu Gewalt, insbesondere auf der Grundlage von Geschlecht, Rasse und Religion, die nach wie vor schlecht gemeldet und selten behoben werden oder strafrechtlich verfolgt werden, begünstigt. Darüber hinaus haben der Anstieg des Internets und die damit verbundenen technologischen Entwicklungen erhebliche Herausforderungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit, für die Verbrechensverhütung und Strafverfolgung und für den Schutz der Rechte anderer, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, geschaffen. Gezielte Desinformationskampagnen im Internet, die speziell darauf ausgerichtet sind, Misstrauen und Verwirrung zu stiften und bestehende Spaltungen in der Gesellschaft zu verschärfen, können destabilisierende Auswirkungen auf demokratische Prozesse haben.

4. Ein breites, vielfältiges und sich rasch entwickelndes Spektrum von Akteuren, die gemeinhin als "Internet-Vermittler" bezeichnet werden, erleichtern die Interaktion zwischen natürlichen und juristischen Personen im Internet, indem sie eine Vielzahl von Funktionen und Diensten anbieten und durchführen. Einige verbinden Benutzer mit dem Internet, ermöglichen die Verarbeitung von Informationen und Daten oder hosten webbasierte Dienste, einschließlich für benutzergenerierten Inhalt. Andere aggregieren Informationen und ermöglichen Suchvorgänge; Sie ermöglichen den Zugriff auf Inhalte und Dienste, die von Dritten entwickelt und / oder betrieben werden. Einige erleichtern den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, einschließlich audiovisueller Dienstleistungen, und ermöglichen andere kommerzielle Transaktionen, einschließlich Zahlungen.

5. Intermediäre können mehrere Funktionen parallel durchführen. Sie können Inhalte auch durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten moderieren und einstufen und dabei Formen der Kontrolle ausüben, die den Zugang der Nutzer zu Informationen auf eine den Medien vergleichbare Weise beeinflussen, oder sie können andere Funktionen ausüben, die denen von Verlegern ähneln. Intermediäre Dienste können auch von traditionellen Medien angeboten werden, beispielsweise wenn Speicherplatz für nutzergenerierte Inhalte auf ihren Plattformen angeboten wird. Der Rechtsrahmen für die Vermittlerfunktion berührt nicht die Rahmenbedingungen, die für die anderen von derselben Einrichtung angebotenen Funktionen gelten.

6. Rechtsstaatlichkeit ist eine Voraussetzung für den Schutz und die Förderung der Ausübung von Menschenrechten sowie für pluralistische und partizipative Demokratie. **Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere Menschenrechte im digitalen Umfeld nicht zu verletzen. Sie haben auch eine positive Verpflichtung, die Menschenrechte zu schützen und ein sicheres und förderliches Umfeld für jedermann zu schaffen, damit sie an öffentlichen Debatten teilnehmen und Meinungen und Ideen ohne Angst äußern können, einschließlich derjenigen, die Staatsbeamte oder andere Bevölkerungsgruppen beleidigen, schockieren oder stören.**

---

Zu dieser positiven Verpflichtung, die Ausübung und den Genuss von Rechten und Freiheiten sicherzustellen, gehört aufgrund der horizontalen Auswirkungen der Menschenrechte der Schutz von Personen vor Handlungen privater Parteien durch die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Darüber hinaus sind ordnungsgemäße Prozessgarantien unabdingbar und der Zugang zu wirksamen Abhilfemaßnahmen sollte gegenüber Staaten und zwischengeschalteten Stellen in Bezug auf die betreffenden Dienstleistungen erleichtert werden.

7. Eine Vielzahl von Netzwerkeffekten und Fusionen haben zur Existenz von weniger, größere Einheiten, die den Markt auf eine Weise beherrschen, Gefährdung der Möglichkeiten für kleinere Vermittler oder Start-ups und Orte sie in Positionen der Beeinflussung oder sogar der Kontrolle der Hauptformen der öffentlichen Kommunikation. Die Macht solcher Vermittler als Protagonisten des Online-Ausdrucks macht es erforderlich, ihre Rolle und ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie ihre entsprechenden Pflichten und Verantwortlichkeiten zu klären, auch in Bezug auf das Risiko des Missbrauchs von Diensten und Infrastruktur durch Vermittler.

8. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Initiativen zur Förderung von Medien- und Informationskompetenz für den Zugang zu und die Verwaltung des digitalen Raums von entscheidender Bedeutung. Diese Bemühungen sollten mit verschiedenen Mitteln, einschließlich der formalen und nicht formalen Bildung, durchgeführt werden, um die effektive und gleichberechtigte Ausübung der in der Konvention verankerten Rechte ohne Diskriminierung jeglicher Art zu fördern. Angesichts der besonders hohen Anzahl von Internetnutzern von Kindern und Jugendlichen in jungen Jahren sollte der Schutz und die Befähigung von Kindern in Bezug auf ihren sicheren und informierten Zugang zu und die Ausübung von Rechten im digitalen Umfeld jederzeit gewährleistet sein. Zu diesem Zweck ist ein nachhaltiges Engagement erforderlich, um kognitive, technische, soziale und kritische Fähigkeiten von Mädchen und Jungen, Eltern und Erziehern im Umgang mit einer Informations- und Kommunikationsumgebung zu verbessern, die Zugang zu entwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Natur bietet.

9. Der Rechtsrahmen für die von oder über Vermittler erbrachten Dienstleistungen ist vielfältig, vielschichtig und entwickelt sich ständig weiter. Die Staaten stehen vor der komplexen Herausforderung, ein Umfeld zu regulieren, in dem private Parteien eine entscheidende Rolle bei der Erbringung von Dienstleistungen mit erheblichem öffentlichem Wert spielen. Die Aufgabe der Regulierung wird durch die globale Natur des Internets und der damit verbundenen Dienstleistungen, durch die Vielfalt der Vermittler, durch das Volumen der Internetkommunikation und durch die Geschwindigkeit, mit der es hergestellt und verarbeitet wird, noch komplizierter. Aufgrund der Tatsache, dass Intermediäre in vielen Ländern, auch in einem Cloud-Computing-Kontext, tätig sind oder eingesetzt werden, können ihre Handlungen auch Auswirkungen auf mehrere, manchmal widersprüchliche Gesetze verschiedener Rechtsordnungen haben.

---

10. Internet-Vermittler entwickeln auch ihre eigenen Regeln, normalerweise in Form von Servicebedingungen oder Community-Standards, die oft Richtlinien zur Inhaltsbeschränkung enthalten. Darüber hinaus sammeln, generieren, behalten und verarbeiten Intermediäre eine Fülle von Informationen und Daten von und über Nutzer. Diese Aktivitäten können unter anderem die Rechte der Nutzer auf Privatsphäre und die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigen. Wirksame Berichterstattungs- und Beschwerdemechanismen können fehlen, unzureichend transparent und effizient sein oder nur durch automatisierte Prozesse bereitgestellt werden.

11. Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Rahmenwerk "Schutz, Achtung und Abhilfe" sollten die Vermittler bei all ihren Handlungen die Menschenrechte ihrer Nutzer und der betroffenen Parteien achten. Dies beinhaltet die Verantwortung, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu handeln. Aufgrund der vielfältigen Rollen, die Vermittler spielen, sollten ihre entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten und ihr gesetzlicher Schutz in Bezug auf die spezifischen Dienstleistungen und Funktionen, die durchgeführt werden, festgelegt werden.

12. Vor diesem Hintergrund und um Orientierung zu allen relevanten Fragen zu geben, um Akteure, die vor der komplexen Aufgabe stehen, den Menschenrechte im digitalen Umfeld zu schützen und zu respektieren, empfiehlt das Ministerkomitee, unter den Bedingungen von Artikel 15.b des Statuts des Europarates (ETS No. 1), folgendes den Mitgliedstaaten:

- . - Umsetzung der in dieser Empfehlung enthaltenen Leitlinien bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsrahmen für Internet-Vermittler im Einklang mit ihren einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS-Nr. 108, "Übereinkommen 108"), das Übereinkommen über Computerkriminalität (ETS No. 185, "Budapester Übereinkommen"), das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS No. 201, "Lanzarote Übereinkommen") und der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CETS No. 210, "Istanbuler Übereinkommen") und deren Förderung in internationalen und regionalen Foren, die sich mit den Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern befassen und mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte im Online-Umfeld;
  - . - Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internet-Vermittler ihren Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Empfehlung [CM/Rec\(2016\)3](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten in Bezug auf Menschenrechte und Wirtschaft nachkommen;
-

- . - Bei der Umsetzung der Leitlinien sollte die Empfehlung [CM/Rec\(2016\)5](#) des Ministerkomitees über die Freiheit des Internets, Empfehlung [CM/Rec\(2016\)1](#) zum Schutz und zur Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Privatsphäre zur Netzneutralität berücksichtigt werden, Empfehlung [CM/Rec\(2015\)6](#) zum freien, grenzüberschreitenden Informationsfluss im Internet, Empfehlung [CM/Rec\(2014\)6](#) zu einem Leitfaden für Menschenrechte für Internetnutzer, Empfehlung [CM/Rec\(2013\)1](#) zu Gleichstellung und Medien, Empfehlung [CM/Rec\(2012\)3](#) zum Schutz der Menschenrechte in Bezug auf Suchmaschinen, Empfehlung [CM/Rec\(2012\)4](#) zum Schutz der Menschenrechte in Bezug auf Social-Networking-Dienste, Empfehlung [CM/Rec\(2011\)7](#) zu einem neuen Medienbegriff, Empfehlung [CM/Rec\(2010\)13](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Profilerstellung, Empfehlung [CM/Rec\(2007\)16](#) über Maßnahmen zur den öffentlichen Dienstleistungswert des Internets, sowie die Leitlinien aus 2017 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Welt von Big Data und die Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Internetdiensteanbietern von 2008 gegen Cyberkriminalität;
  - . - die in dieser Empfehlung enthaltenen Leitlinien in der Absicht umzusetzen, dass sie, soweit sie die Verantwortlichkeiten von Internetdiensteanbietern betreffen, die sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt haben, die Menschenrechtsleitlinien für Internetdiensteanbieter aufstellen und verstärken sollen, im Jahr 2008 vom Europarat in Zusammenarbeit mit der European Internet Service Providers Association (EuroISPA) erstellt;
  - . - in einen regelmäßigen, integrativen und transparenten Dialog mit allen relevanten Interessengruppen einzutreten, unter anderem aus dem Privatsektor, den öffentlich-rechtlichen Medien, der Zivilgesellschaft, Bildungseinrichtungen und Hochschulen, um Informationen auszutauschen und zu diskutieren und den verantwortungsvollen Umgang mit neuen technologischen Entwicklungen zu fördern, die sich auf Internet-Vermittler und die Ausübung und den Genuss von Menschenrechten und damit verbundene rechtliche und politische Fragen auswirken;
  - . - ermutigen und fördern der Umsetzung effektiver alters- und geschlechtssensibler Medien- und Informationskompetenzprogramme, um allen Erwachsenen, jungen Menschen und Kindern in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren die Vorteile und Risiken der Online-Kommunikationsumgebung zu ermöglichen, einschließlich aus dem privaten Sektor, öffentlich-rechtlichen Medien, der Zivilgesellschaft, Bildungseinrichtungen, Hochschulen und technischen Instituten;
-

- . - überprüft regelmäßig die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.
-

## Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2018)2

### Leitlinien für die Staaten zu Maßnahmen gegenüber dem Internet Vermittler unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten

- . **1. Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Schutz und Förderung Menschenrechte und Grundfreiheiten im digitalen Umfeld**
  - . 1.1. Rechtmäßigkeit
  - . 1.1.1. Jeder Ersuchen, jede Forderung oder jede andere Handlung von Behörden, die an Internet-Vermittler gerichtet sind, die in die Menschenrechte und Grundfreiheiten eingreifen, wird gesetzlich vorgeschrieben, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen ausgeübt zu werden und notwendige und angemessene Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft zu konstituieren. Staaten sollten nicht auf nichtlegale Weise Druck auf Internet-Vermittler ausüben.
  - . 1.1.2. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die für Internet-Vermittler gelten, unabhängig von ihrem Ziel oder Anwendungsbereich, einschließlich kommerzieller und nichtkommerzieller Aktivitäten, sollten die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind und sollte ausreichende Garantien gegen die willkürliche Anwendung in der Praxis gewährleisten.
  - . 1.1.3. Die Staaten sind letztlich verpflichtet, die Menschenrechte und Grundfreiheiten im digitalen Umfeld zu schützen. Alle Regulierungsrahmen, einschließlich Selbst- oder Koregulierungskonzepten, sollten wirksame Aufsichtsmechanismen umfassen, um dieser Verpflichtung nachzukommen, und sie müssen von angemessenen Rechtsbehelfen begleitet sein.
  - . 1.1.4. Der Prozess des Erlasses von Rechtsvorschriften oder Vorschriften für Internet-Vermittler sollte transparent und inklusiv sein. Die Staaten sollten sich regelmäßig mit allen relevanten Akteuren beraten, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse, den Interessen der Nutzer und betroffenen Parteien und den Interessen des Vermittlers hergestellt wird. Bevor Staaten Gesetze oder Verordnungen erlassen, sollten sie Folgenabschätzungen für die Menschenrechte durchführen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verstehen und zu verhindern oder zu mildern.
-

- . 1.1.5. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Rechtsvorschriften, Vorschriften und Politiken im Zusammenhang mit Internet-Vermittlern ohne Diskriminierung ausgelegt, angewendet und durchgesetzt werden, wobei auch multiple und sich überschneidende Formen der Diskriminierung berücksichtigt werden. Das Diskriminierungsverbot kann in bestimmten Fällen besondere Maßnahmen erfordern, um auf spezifische Bedürfnisse einzugehen oder bestehende Ungleichheiten zu korrigieren. Darüber hinaus sollten die Staaten die erheblichen Unterschiede in Größe, Art, Funktion und Organisationsstruktur der Vermittler bei der Ausarbeitung, Auslegung und Anwendung des Rechtsrahmens berücksichtigen, um mögliche diskriminierende Auswirkungen zu vermeiden.
  - . 1.1.6. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Rechtsvorschriften, Vorschriften und Politiken in Bezug auf Internet-Vermittler wirksam umsetzbar und durchsetzbar sind und dass sie das Funktionieren und den freien Fluss der grenzüberschreitenden Kommunikation nicht ungebührlich einschränken.
  - . 1.2. Rechtssicherheit und Transparenz
    - . 1.2.1. Alle Rechtsvorschriften für Internet-Vermittler und deren Beziehungen zu Staaten und Nutzern sollten zugänglich und vorhersehbar sein. **Alle Gesetze sollten klar und hinreichend genau sein, damit Vermittler, Nutzer und betroffene Parteien ihr Verhalten regulieren können.** Die Gesetze sollten ein sicheres und förderliches Online-Umfeld für private Kommunikation und öffentliche Diskussionen schaffen und sollten den einschlägigen internationalen Standards entsprechen
    - . 1.2.2. In den Rechtsvorschriften sollten die Befugnisse, die öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit Internetvermittlern eingeräumt werden, klar definiert werden, insbesondere wenn sie von Strafverfolgungsbehörden ausgeübt werden. Solche Rechtsvorschriften sollten den Umfang des Ermessens zum Schutz vor willkürlicher Anwendung aufzeigen.
    - . 1.2.3. Die Staaten sollten umfassende Informationen über die Anzahl, die Art und die Rechtsgrundlage von Inhaltsbeschränkungen oder Offenlegungen personenbezogener Daten, die sie in einem bestimmten Zeitraum durch an Intermediäre gerichtete Ersuchen, einschließlich derjenigen, die auf internationalen Verträgen über Rechtshilfe beruhen, und die aufgrund dieser Ersuchen ergriffenen Maßnahmen, öffentlich und in regelmäßiger Weise zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Transparenz sollten Staaten von Vermittlern verlangen, klare (einfache und maschinenlesbare), leicht zugängliche und aussagekräftige Informationen über Eingriffe in die Ausübung von Rechten und Freiheiten im digitalen Umfeld offenzulegen, sei es aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen, privater Beschwerdeführer " Anforderungen oder Durchsetzung ihrer eigenen Inhaltsbeschränkungsrichtlinien.
-



- . 1.2.3. Die Staaten sollten umfassende Informationen über die Anzahl, die Art und die Rechtsgrundlage von Inhaltsbeschränkungen oder Offenlegungen personenbezogener Daten, die sie in einem bestimmten Zeitraum durch an Intermediäre gerichtete Ersuchen, einschließlich derjenigen, die auf internationalen Verträgen über Rechtshilfe beruhen, und die aufgrund dieser Ersuchen ergriffenen Maßnahmen, öffentlich und in regelmäßiger Weise zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Transparenz sollten Staaten von Vermittlern verlangen, klare (einfache und maschinenlesbare), leicht zugängliche und aussagekräftige Informationen über Eingriffe in die Ausübung von Rechten und Freiheiten im digitalen Umfeld offenzulegen, sei es aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen, privater Beschwerdeführer " Anforderungen oder Durchsetzung ihrer eigenen Inhaltsbeschränkungsrichtlinien.
  - . 1.2.4. Im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtsunsicherheit und widersprüchlichen Rechtsvorschriften sollten sich die Staaten verpflichten, in Fällen, in denen unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten, miteinander und mit allen maßgeblichen Interessengruppen zusammenzuarbeiten und die Entwicklung gemeinsamer Ansätze und Zuständigkeitsprinzipien zu unterstützen, auch durch geeignete staatliche Foren.
  - . 1.3. Garantien für die Freiheit der Meinungsäußerung
    - . 1.3.1. Jeder Antrag, jede Aufforderung oder jede andere Handlung von Behörden, die an Internet-Vermittler gerichtet sind, den Zugang einzuschränken (einschließlich Sperrung oder Entfernung von Inhalten) oder jede andere Maßnahme, die zu einer Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung führen könnte, wird gesetzlich vorgeschrieben, ein legitimes Ziel, wie in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig zu dem angestrebten Ziel stehend, zu verfolgen. **Die staatlichen Behörden sollten die möglichen Auswirkungen, einschließlich unbeabsichtigter Auswirkungen, vor und nach der Anwendung sorgfältig abwägen und dabei versuchen, die Maßnahme anzuwenden, die am wenigsten zur Erreichung des politischen Ziels beiträgt.**
    - . 1.3.2. Die staatlichen Behörden sollten einen Auftrag von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde erhalten, deren Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen, wenn sie Vermittler auffordern, den Zugang zu Inhalten einzuschränken. Dies gilt nicht für Inhalte, die unabhängig vom Kontext illegal sind, wie zum Beispiel Inhalte, die Material über sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, oder in Fällen, in denen beschleunigte Maßnahmen gemäß den in Artikel 10 des Übereinkommens festgelegten Bedingungen erforderlich sind.
-

- . 1.3.3. Wenn Internet-Vermittler den Zugang zu Inhalten von Dritten aufgrund einer staatlichen Anordnung beschränken, sollten die staatlichen Behörden sicherstellen, dass wirksame Rechtsbehelfsmechanismen verfügbar gemacht werden und die geltenden Verfahrensgarantien einhalten. Wenn Intermediäre Inhalte auf der Grundlage ihrer eigenen Nutzungsbedingungen entfernen, sollte dies nicht als eine Form der Kontrolle angesehen werden, die sie für die Inhalte von Dritten haftbar macht, für die sie Zugang gewähren.
  - . 1.3.4. Die staatlichen Behörden sollten die Verabschiedung geeigneter Rechtsvorschriften erwägen, um strategische Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPP) oder missbräuchliche und schikanöse Verfahren gegen Nutzer, Inhalteanbieter und Vermittler zu verhindern, die das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken sollen.
  - . 1.3.5. Die staatlichen Behörden sollten den Intermediären mittelbar oder unmittelbar keine allgemeine Verpflichtung auferlegen, Inhalte zu überwachen, zu denen sie lediglich Zugang haben oder die sie übermitteln oder speichern, sei es auf automatisierte Weise oder nicht. Bei der Beantwortung von Anfragen an Internet-Vermittler oder der Förderung von Ko-Regulierungsansätzen durch Internet-Vermittler, allein oder mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen, sollten die staatlichen Behörden jegliche Maßnahmen vermeiden, die zu einer allgemeinen Inhaltsüberwachung führen könnten. Alle Co-Regulierungsansätze sollten Rechtsstaatlichkeits- und Transparenzgarantien einhalten.
  - . 1.3.6. Die staatlichen Behörden sollten sicherstellen, dass die Sanktionen, die sie gegen Vermittler wegen Nichteinhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen verhängen, verhältnismäßig sind, weil unverhältnismäßige Sanktionen wahrscheinlich zur Einschränkung rechtmäßiger Inhalte und zu einer abschreckenden Wirkung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung führen.
  - . 1.3.7. Staaten sollten rechtlich und in der Praxis sicherstellen, dass Intermediäre nicht für fremde Inhalte haftbar gemacht werden, zu denen sie lediglich Zugang gewähren oder die sie übermitteln oder speichern. Die staatlichen Behörden können Vermittler für den von ihnen gespeicherten Inhalt mitverantwortlich machen, wenn sie nicht unverzüglich den Zugang zu Inhalten oder Diensten beschränken, sobald sie sich ihrer Rechtswidrigkeit bewusst werden, einschließlich durch auf Bekanntmachungen beruhende Verfahren. Die staatlichen Behörden sollten sicherstellen, dass auf mittlungsbasierte Verfahren nicht so gestaltet sind, dass Anreize für den Abbau rechtlicher Inhalte geschaffen werden, beispielsweise aufgrund unangemessen kurzer Zeiträume. Die Mitteilungen sollten ausreichende Informationen enthalten, damit die Vermittler geeignete Maßnahmen ergreifen können. Die von den Staaten eingereichten Meldungen sollten auf ihrer eigenen Einschätzung der Rechtswidrigkeit des gemeldeten Inhalts gemäß internationalen Standards beruhen.
-

- . Inhaltsbeschränkungen sollten vorsehen, dass dem Inhaltsproduzenten / -emittenten eine solche Beschränkung so früh wie möglich mitgeteilt wird, es sei denn, dies beeinträchtigt laufende Strafverfolgungsaktivitäten. Informationen sollten auch Nutzern zur Verfügung gestellt werden, die Zugang zu den Inhalten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen suchen.
  - . 1.3.8. Um zu verhindern, dass rechtswidrige Inhalte - die entweder durch Gesetz oder eine Justizbehörde oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde, deren Entscheidungen gerichtlich überprüft werden, wirksam unterlaufen werden - sollten die Staaten eng mit den Vermittlern zusammenarbeiten, um die Beschränkung solchen Inhalts, im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, sicherzustellen. Sie sollten auch der Tatsache Rechnung tragen, dass automatisierte Mittel, die zur Identifizierung illegaler Inhalte verwendet werden können, derzeit nur eingeschränkt in der Lage sind, den Kontext zu beurteilen. Solche Beschränkungen sollten die legitime Verwendung identischer oder ähnlicher Inhalte in anderen Kontexten nicht verhindern.
  - . 1.3.9. Wenn Vermittler auf ihren Plattformen verfügbare Inhalte erstellen oder verwalten oder Intermediäre eine kuratorische oder redaktionelle Rolle spielen, unter anderem durch Algorithmen, sollten die staatlichen Behörden im Einklang mit der Empfehlung CM/Rec(2011)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über einen neuen Medienbegriff einen abgestuften und differenzierten Ansatz anwenden. Die Staaten sollten ein angemessenes Schutzniveau sowie Pflichten und Verantwortlichkeiten entsprechend der Rolle festlegen, die Intermediäre bei der Produktion und Verbreitung von Inhalten spielen, wobei sie ihrer Verpflichtung, den Pluralismus und die Vielfalt bei der Online-Verbreitung von Inhalten zu schützen und zu fördern, gebührend Rechnung tragen.
  - . 1.3.10. Die Staaten sollten geeignete Selbstregulierungsrahmen oder die Entwicklung von Koregulierungsmechanismen fördern, wobei die Rolle der Vermittler bei der Bereitstellung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse und die Erleichterung des öffentlichen Diskurses und der demokratischen Debatte gemäß Artikel 10 der Konvention gebührend berücksichtigt werden sollten.
-

- . 1.4. Schutzmaßnahmen für Privatsphäre und Datenschutz
  - . 1.4.1. Jede Aufforderung oder Anfrage von staatlichen Behörden an Internet-Vermittler, auf personenbezogene Daten ihrer Nutzer zuzugreifen, diese einzusammeln oder abzufangen, auch zu Strafverfolgungszwecken, oder jede andere Maßnahme, die das Recht auf Privatsphäre verletzt, wird gesetzlich vorgeschrieben, verfolgt legitimen Ziele, die in Artikel 8 des Übereinkommens und Artikel 9 des Übereinkommens 108 vorgesehen sind, und nur verwendet werden, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist. Der Schutz des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz erstreckt sich auch auf Geräte, die für den Zugriff auf das Internet oder gespeicherte Daten verwendet werden.
  - . 1.4.2. Die staatlichen Behörden sollten sicherstellen, dass ihre rechtlichen Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Strategien und Praktiken der Vermittler die Grundsätze des Datenschutzes (Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Genauigkeit, Aufbewahrungsfristen und Datensicherheit einschließlich Integrität und Vertraulichkeit) einhalten und Gewährleistung der Rechte der betroffenen Person in voller Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 108.
  - . 1.4.3. Die staatlichen Behörden sollten das Recht auf Vertraulichkeit aller privaten Kommunikation, die von Internet-Vermittlern vermittelt wird, schützen, sich auf den Inhalt der Kommunikation und der Metadaten erstrecken und gewährleisten, dass das Datenschutzniveau und die Achtung der Privatsphäre in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 108 auch bei grenzüberschreitenden Datenströmen gewährleistet sind.
  - . 1.4.4. Überwachungsmaßnahmen von Staaten, ob in Zusammenarbeit mit Internet-Vermittlern oder nicht, sollten zielgerichtet, genau definiert, einer wirksamen externen Aufsicht unterliegen und Artikel 8 des Übereinkommens sowie Artikel 9 und andere einschlägige Bestimmungen des Übereinkommens 108 einhalten Sie sollten auch Garantien für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und wirksame Rechtsbehelfe enthalten.
  - . 1.4.5. Die staatlichen Behörden sollten sicherstellen, dass für die automatische Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 6 des Übereinkommens 108 geeignete ergänzende Garantien, wie die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person, gelten.
-

- . 1.5. Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel
  - . 1.5.1. Die Staaten sollten barrierefreie und wirksame gerichtliche und außergerichtliche Verfahren gewährleisten, die im Einklang mit Artikel 6 der Konvention die unparteiische Überprüfung aller Behauptungen über Verletzungen der Konventionsrechte im digitalen Umfeld, wie das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das Recht auf freie Meinungsäußerung oder das Recht, bei der Wahrnehmung aller in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten nicht diskriminiert zu werden.
  - . 1.5.2. Die Staaten sollten im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens einen wirksamen Rechtsbehelf bei allen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten, die im Übereinkommen von Internet-Vermittlern festgelegt sind. Sie sollten ferner sicherstellen, dass die Vermittler den Nutzern oder betroffenen Parteien Zugang zu prompten, transparenten und wirksamen Überprüfungen ihrer Beschwerden und angeblichen Verletzungen der Dienstbedingungen gewähren und wirksame Rechtsmittel wie die Wiederherstellung von Inhalten, Entschuldigung, Berichtigung oder Schadensersatz vorsehen . Eine gerichtliche Überprüfung sollte verfügbar bleiben, wenn interne und alternative Streitbeilegungsmechanismen sich als unzureichend erweisen oder wenn sich die betroffenen Parteien für einen Rechtsbehelf oder eine Berufung entscheiden.
  - . 1.5.3. Die Staaten sollten proaktiv versuchen, alle rechtlichen, praktischen oder sonstigen relevanten Hindernisse abzubauen, die dazu führen könnten, dass Nutzern, betroffenen Parteien und Internet-Vermittlern ein wirksamer Rechtsbehelf bei ihren Beschwerden verweigert wird.
  - . 1.5.4. Die Staaten sollten alters- und geschlechtersensible Aktivitäten zur Förderung der Medien- und Informationskompetenz unterstützen, um sicherzustellen, dass alle Nutzer effektiv auf ihre Rechte und Freiheiten aufmerksam gemacht werden, insbesondere in Bezug auf ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegenüber staatlichen Behörden und Internet-Vermittlern . Die Förderung der Medien- und Informationskompetenz sollte eine Aufklärung über die Rechte aller Beteiligten, einschließlich anderer Nutzer und betroffener Parteien, umfassen.
-

- . **2. Zuständigkeiten von Internet-Vermittlern in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Staaten sicherstellen sollten**
  - . 2.1. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
  - . 2.1.1. Internet-Vermittler sollten bei all ihren Maßnahmen die international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ihrer Nutzer und anderer von ihren Aktivitäten betroffener Parteien respektieren. Diese Verantwortung steht im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihren eigenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachzukommen.
  - . 2.1.2. Die Verantwortung der Vermittler, die Menschenrechte zu achten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gilt unabhängig von ihrer Größe, ihrem Sektor, ihrem betrieblichen Kontext, ihrer Eigentümerstruktur oder ihrer Art. Der Umfang und die Komplexität der Mittel, mit denen Vermittler ihre Verantwortlichkeiten erfüllen, können jedoch variieren, wobei die Schwere der Auswirkungen der Dienstleistungen auf die Menschenrechte zu berücksichtigen ist. Je größer die Auswirkungen und der potenzielle Schaden für die Rechtsgüter sind und je höher der Wert der Dienste für die Ausübung der Menschenrechte ist, desto größer sind die Vorkehrungen, die der Vermittler bei der Entwicklung und Anwendung der allgemeinen Dienstbedingungen der Gemeinschaft ergreifen sollte. Normen und ethische Grundsätze, die insbesondere darauf abzielen, die Verbreitung von beleidigender Sprache und Bildern, Hass und Anstiftung zur Gewalt zu verhindern.
  - . 2.1.3. Jegliche Einmischung von Intermediären in den freien und offenen Fluss von Informationen und Ideen, sei es auf automatisierte Weise oder nicht, sollte auf klaren und transparenten Richtlinien basieren und auf bestimmte legitime Zwecke wie die Beschränkung des Zugangs zu illegalen Inhalten beschränkt sein nach dem Gesetz oder einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde, deren Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen, oder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Richtlinien oder Ethikkodizes zur Beschränkung des Inhalts, zu denen auch Hinweismechanismen gehören können.
-

- . 2.1.4 Internet-Vermittler sollten regelmäßig gebührende Sorgfaltsbewertungen durchführen, um zu prüfen, ob sie der Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer geltenden Pflichten nachkommen. Zu diesem Zweck sollten sie die direkten und indirekten Auswirkungen ihrer derzeitigen und künftigen Politiken, Produkte und Dienstleistungen auf die Nutzer und die betroffenen Parteien bewerten und angemessene Folgemaßnahmen zu diesen Bewertungen sicherstellen, indem sie auf der Grundlage der Ergebnisse handeln und die Wirksamkeit der identifizierten Antworten überwachen und bewerten. Intermediäre sollten diese Bewertungen so offen wie möglich durchführen und eine aktive Nutzerinteraktion fördern. Sie sollten den öffentlichen Dienstleistungswert der von ihnen erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen und versuchen, nachteilige Auswirkungen auf die tatsächliche Ausübung von Rechten durch ihre Nutzer oder betroffenen Parteien zu vermeiden oder abzumildern.
  
  - . 2.1.5. Internet-Vermittler sollten versuchen, ihre Produkte und Dienstleistungen ohne Diskriminierung anzubieten. Sie sollten sicherstellen, dass ihre Handlungen keine direkten oder indirekten diskriminierenden Auswirkungen oder schädlichen Auswirkungen auf ihre Nutzer oder andere von ihren Aktionen betroffene Parteien haben, einschließlich derer, die besondere Bedürfnisse oder Behinderungen haben oder bei ihrem Zugang zu Menschenrechten mit strukturellen Ungleichheiten konfrontiert sind . Darüber hinaus sollten Vermittler angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bedingungen für Dienstleistungsvereinbarungen, Gemeinschaftsstandards und Ethikkodizes einheitlich und unter Einhaltung der geltenden Verfahrensgarantien angewendet und durchgesetzt werden. Das Diskriminierungsverbot kann unter bestimmten Umständen verlangen, dass Vermittler besondere Bestimmungen für bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen erlassen, um bestehende Ungleichheiten zu korrigieren.
  
  - . 2.2. Transparenz und Verantwortlichkeit
  
  - . 2.2.1. Internet-Vermittler sollten sicherstellen, dass alle Bedingungen für Dienstleistungsvereinbarungen und -richtlinien, in denen die Rechte der Nutzer und alle anderen Standards und Praktiken für die Inhaltsmoderation sowie die Verarbeitung und Offenlegung von Nutzerdaten festgelegt werden, in klarer, verständlicher Sprache öffentlich zugänglichen machen. Wenn sie global agieren, sollten Vermittler solche Dokumente in die Sprachen übersetzen, die ihre Benutzer und betroffenen Parteien verstehen. Die Benutzer sollten im Voraus über alle Änderungen der relevanten Richtlinien in Bezug auf die Servicebedingungen der Intermediäre informiert werden, und zwar in angemessener und unverzüglicher Form und in Formaten, auf die sie leicht zugreifen und sie verstehen können, einschließlich erläuternder Leitfäden.
-

- . 2.2.2. Der Prozess der Ausarbeitung und Anwendung von Dienstleistungsvereinbarungen, Gemeinschaftsstandards und Richtlinien zur Beschränkung von Inhalten sollte transparent, rechenschaftspflichtig und inklusiv sein. Vermittler sollten versuchen, mit Verbraucherverbänden, Menschenrechtsvertretern und anderen Organisationen, die die Interessen von Nutzern und betroffenen Parteien vertreten, sowie mit Datenschutzbehörden zusammenzuarbeiten und zu verhandeln, bevor sie ihre Politik annehmen und ändern. Intermediäre sollten versuchen, ihre Nutzer in die Lage zu versetzen, Prozesse zu bewerten, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, soweit dies angezeigt ist.
  - . 2.2.3. Internet-Vermittler sollten eindeutige und transparente Informationen über die Funktionsweise automatisierter Datenverarbeitungstechniken im Verlauf ihrer Aktivitäten bereitstellen, einschließlich der Verwendung von Algorithmen, die Suchvorgänge auf der Grundlage von Benutzerprofilen oder der Verteilung von algorithmisch ausgewählten und personalisierten Inhalten wie Nachrichten erleichtern. Dies sollte Informationen darüber enthalten, welche Daten verarbeitet werden, wie lange die Datenverarbeitung dauern wird, welche Kriterien verwendet werden und zu welchem Zweck die Verarbeitung stattfindet.
  - . 2.2.4. Vermittler sollten regelmäßig Transparenzberichte veröffentlichen, die klare (einfache und maschinenlesbare), leicht zugängliche und aussagekräftige Informationen über alle Beschränkungen für den freien und offenen Fluss von Informationen und Ideen und alle Anfragen nach solchen Beschränkungen sowie Anforderungen für den Datenzugriff enthalten, sei es aufgrund gerichtlicher Verfügungen, internationaler Rechtshilfeverträge, privater Beschwerdeführeranträge oder der Durchsetzung eigener Inhaltsbeschränkungsrichtlinien.
  - . 2.3. Inhaltsmoderation
    - . 2.3.1. Internet-Vermittler sollten die Rechte der Nutzer respektieren, Informationen, Meinungen und Ideen zu erhalten, zu produzieren und zu vermitteln. Maßnahmen zur Einschränkung des Zugriffs (einschließlich Sperrung oder Entfernung von Inhalten) als Folge einer staatlichen Anordnung oder Anfrage sollten mit den am wenigsten einschränkenden Mitteln durchgeführt werden.
    - . 2.3.2. Bei der Beschränkung des Zugangs zu Inhalten im Einklang mit ihren eigenen Richtlinien zur Beschränkung von Inhalten sollten die Vermittler dies auf transparente und nicht diskriminierende Weise tun. Jegliche Beschränkung des Inhalts sollte mit den am wenigsten einschränkenden technischen Mitteln durchgeführt werden und sollte in Umfang und Dauer auf das beschränkt sein, was unbedingt notwendig ist, um die Beschränkung der Sicherheit oder die Entfernung rechtlicher Inhalte zu vermeiden.
-



- . 2.3.3. Jede Einschränkung des Inhalts sollte sich auf den genauen Auftrag oder Anfrage beschränken und sollte von Informationen für die Öffentlichkeit begleitet werden, erklären welcher Inhalt eingeschränkt wurde und auf welcher Rechtsgrundlage. Der Benutzer und andere betroffene Parteien sollten darüber informiert werden, es sei denn, dies beeinträchtigt laufende Strafverfolgungsmaßnahmen, einschließlich Informationen über Verfahrensgarantien, gegebenenfalls Möglichkeiten für kontradiktorische Verfahren für beide Parteien und verfügbare Rechtsbehelfsmechanismen.
  - . 2.3.4. Alle Mitarbeiter von Vermittlern, die sich mit der Moderation von Inhalten befassen, sollten eine angemessene Erst- und Weiterbildung in Bezug auf die anwendbaren Gesetze und internationalen Menschenrechtsnormen, ihre Beziehung zu den Servicebedingungen der Vermittler und ihre internen Standards erhalten, sowie auf die im Konfliktfall zu ergreifenden Maßnahmen. Eine solche Schulung kann intern oder extern, auch über Verbände von Vermittlern, angeboten werden, und ihr Umfang sollte der Bedeutung der Rolle der Vermittler und den Auswirkungen ihrer Handlungen auf die Fähigkeit der Nutzer, ihre Meinungsfreiheit auszuüben, entsprechen. Das Personal sollte auch angemessene Arbeitsbedingungen erhalten. Dazu gehört die Bereitstellung von ausreichend Zeit für die Bewertung von Inhalten und die Möglichkeit, bei Bedarf professionelle Unterstützung und qualifizierte Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.
  - . 2.3.5. Automatisierte Mittel zur Identifizierung von Inhalten sind nützlich, um das Wiedererscheinen bestimmter Objekte mit zuvor eingeschränktem Inhalt zu verhindern. Aufgrund der derzeit begrenzten Fähigkeit automatisierter Mittel, den Kontext zu bewerten, sollten Intermediäre die Auswirkungen des automatisierten Inhaltsmanagements auf die Menschenrechte sorgfältig bewerten und gegebenenfalls eine Überprüfung durch den Menschen sicherstellen. Sie sollten das Risiko eines zu restriktiven oder zu milden Ansatzes, der sich aus ungenauen algorithmischen Systemen ergibt, und die Auswirkungen dieser Algorithmen auf die Dienste, die sie für die öffentliche Diskussion bereitstellen, berücksichtigen. Einschränkungen des Zugriffs auf identische Inhalte sollten die legitime Verwendung solcher Inhalte in anderen Kontexten nicht verhindern.
  - . 2.3.6. In den Fällen, in denen Inhalte aufgrund ihrer Hinweise auf eine schwere Straftat von Vermittlern gemäß ihren eigenen Richtlinien zur Beschränkung von Inhalten eingeschränkt werden, sollte die Einschränkung mit angemessenen Maßnahmen einhergehen, um sicherzustellen, dass Beweise für wirksame strafrechtliche Ermittlungen aufbewahrt werden. Wenn Intermediäre spezifische Kenntnisse über solche eingeschränkten Inhalte haben, sollten sie dies unverzüglich einer Strafverfolgungsbehörde melden.
-

- . 2.4. Verwendung von persönlichen Daten
  - . 2.4.1. Vermittler sollten personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde, deren Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen, die die Offenlegung im Einklang mit geltenden Gesetzen und Standards einer demokratischen Gesellschaft, in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimen Ziel verfolgten.
  - . 2.4.2. Internet-Vermittler sollten die Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten auf das beschränken, was im Rahmen eines klar definierten Zwecks erforderlich ist, der allen Nutzern explizit proaktiv mitgeteilt wird. Die Verarbeitung, einschließlich Sammlung, Aufbewahrung, Aggregation, Speicherung, Anpassung, Änderung, Verknüpfung oder Weitergabe personenbezogener Daten, soll auf der freien, genauen, informierenden und unzweideutigen Einwilligung des Nutzers in Bezug auf einen bestimmten Zweck oder auf einer anderen legitimen Basis, wie im Übereinkommen Nr. 108 vorgeschrieben, basieren. Ergänzende Garantien wie ausdrückliche Zustimmung, Anonymisierung oder Verschlüsselung sollten für die automatische Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 108 gelten.
  - . 2.4.3. Benutzerdaten sollten sich nur dann anhäufen und abwandern über mehrere Geräte oder Dienste entsprechend der freien, spezifischen, informierten und eindeutigen Zustimmung der Nutzer. Benutzer sollten die Möglichkeit haben, einen Dienst zu nutzen, ohne einer solchen Verflechtung ihrer Daten zuzustimmen. Die Grundsätze des "Privacy by Default" und "Privacy by Design" sollten in allen Phasen angewendet werden, um das Risiko der Beeinträchtigung der Rechte und Grundfreiheiten der Nutzer zu verhindern oder zu minimieren.
  - . 2.4.4. Der Nutzer hat das Recht, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und sie zu korrigieren, zu löschen und zu sperren. Die Vermittler sollten ihnen daher in allen Phasen der Verarbeitung relevante Informationen zur Verfügung stellen, wobei sie eine klare und verständliche Sprache verwenden sollten, insbesondere wenn diese Informationen an Kinder gerichtet sind. Darüber hinaus sollten Vermittler die Nutzer klar über die Bedingungen informieren, unter denen sie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten ausüben, der Verarbeitung von Daten widersprechen und die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten widerrufen, woraufhin alle Verarbeitungen auf der Grundlage der Zustimmung der Benutzer beendet werden sollte.
-

- . 2.4.5. Die Intermediäre sollten im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bedingungen und Sicherheitsvorkehrungen handeln, unabhängig davon, wo die Datenerhebung stattgefunden hat und in Bezug auf grenzüberschreitende Datenflüsse.
  - . 2.4.6. Jedes Tracking und Profiling von Benutzern durch Intermediäre sollte für die Benutzer vollständig transparent sein. Um die Online-Identität ihrer Nutzer zu schützen, sollten Internet-Vermittler keine Profilierungs- und digitalen Tracking-Techniken einsetzen, die die Ausübung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Privatsphäre des Nutzers beeinträchtigen. Intermediäre sollten versuchen, ihre Nutzer vor Verfolgung und Profiling durch Dritte zu schützen. Ausreichend geschultes Personal sollte alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Benutzerdaten an Dritte im Einklang mit den Verantwortlichkeiten und Pflichten der Intermediäre gemäß den internationalen Datenschutz- und Datenschutzstandards überwachen. Eine Person, deren Menschenrechte in erheblichem Maße durch eine Entscheidung beeinträchtigt werden, die auf der Grundlage einer Profilerstellung getroffen wird oder von rechtlichen Konsequenzen infolge dieser Entscheidung betroffen ist, sollte gegen diese Entscheidung Einspruch erheben können.
  - . 2.5. Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel
    - . 2.5.1. Internet-Vermittler sollten - online und offline - wirksame Rechtsmittel und Streitbeilegungssysteme zur Verfügung stellen, die in Fällen von Missbrauch des Nutzers, des Inhaltsanbieters und der betroffenen Parteien sofortige und direkte Abhilfe schaffen. Während die Beschwerdemechanismen und ihre Verfahrensumsetzung je nach Größe, Wirkung und Rolle des Internet-Vermittlers variieren können, sollten alle Rechtsmittel eine unparteiische und unabhängige Überprüfung des mutmaßlichen Verstoßes ermöglichen. Diese sollten - je nach Verstoß - zu Erkundigungen, Erklärungen, Antworten, Berichtigungen, Entschuldigungen, Streichungen, Wiederanschlüssen oder Entschädigungen führen.
    - . 2.5.2. Beschwerdemechanismen, einschließlich auf Anzeige gestützter Verfahren, sollten den geltenden Verfahrensgarantien entsprechen und zugänglich, gerecht, mit Rechten vereinbar, transparent und erschwinglich sein. Sie sollten auch integrierte Sicherheitsvorkehrungen enthalten, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wenn das Unternehmen den Mechanismus direkt verwaltet, beispielsweise durch die Einbeziehung von Aufsichtsstrukturen. Beschwerden sollten ohne ungerechtfertigte Verzögerungen behandelt werden und die entsprechenden Mechanismen sollten die Möglichkeiten für Beschwerdeführer, die Rückgriff auf unabhängige nationale, einschließlich gerichtliche Überprüfungsmechanismen suchen, nicht negativ beeinflussen
-

- . 2.5.3. Vermittler sollten sicherstellen, dass alle Nutzer und andere von ihren Maßnahmen betroffene Parteien vollen und einfachen Zugang zu transparenten Informationen in klarer und leicht verständlicher Sprache über anwendbare Beschwerdemechanismen, die verschiedenen Phasen des Verfahrens, indikative Zeitrahmen und erwartete Ergebnisse haben.
- . 2.5.4. Vermittler sollten in ihren Servicebedingungen keinen Verzicht auf Rechte oder Hindernisse für den wirksamen Zugang zu Abhilfemaßnahmen vorsehen, wie z. B. die obligatorische Gerichtsbarkeit außerhalb des Wohnsitzstaates des Nutzers oder nicht zu beanstandende Schiedsklauseln.
- . 2.5.5. Intermediäre sollten versuchen, Zugang zu alternativen Überprüfungsmechanismen zu gewähren, die die Beilegung von Streitigkeiten erleichtern können, die zwischen den Nutzern entstehen können. Intermediäre sollten jedoch keine alternativen Streitbeilegungsmechanismen als einziges Mittel zur Streitbeilegung einführen.
- . 2.5.6. Vermittler sollten mit Verbraucherverbänden, Menschenrechtsvertretern und anderen Organisationen, die die Interessen der Nutzer und Betroffenen vertreten, sowie mit dem Datenschutz und anderen unabhängigen Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden in Dialog treten, um sicherzustellen, dass ihre Beschwerdemechanismen konzipiert, umgesetzt und bewertet werden und verbessert durch partizipative Prozesse. Sie sollten außerdem regelmäßig die Häufigkeit, Muster und Ursachen der eingegangenen Beschwerden analysieren, um daraus Lehren zu ziehen, um ihre Richtlinien, Verfahren und Praktiken zu verbessern und künftigen Missständen vorzubeugen.
- . 2.5.7. Intermediäre sollten gezielte alters- und geschlechtsspezifische Maßnahmen ergreifen und fördern, um das Bewusstsein aller Nutzer für ihre Rechte und Freiheiten im digitalen Umfeld sowohl gegenüber den Staaten als auch gegenüber den Vermittlern zu schärfen, einschließlich insbesondere Informationen über anwendbare Beschwerden Mechanismen und Verfahren. Die Förderung der Medien- und Informationskompetenz sollte eine Aufklärung über die Rechte aller Beteiligten, einschließlich anderer Nutzer und betroffener Parteien, umfassen.

#### Quellen:

[www.heise.de](http://www.heise.de)

Europarat setzt sich für weit reichende Meinungsfreiheit im Internet ein

<https://heise.de/-3990019>

[www.coe.int](http://www.coe.int)

Recommendation CM/Rec(2018)2 of the Committee of Ministers to member States on the roles and responsibilities of internet intermediaries

[https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectID=0900001680790e14](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=0900001680790e14)